



Merkblatt Besuche

- Wer eine eingewiesene Frau besuchen will, wendet sich per E-Mail, Telefon, Brief oder Fax an den Besuchsdienst und verlangt die Besuchsunterlagen.

Anträge für Besuche sind zu richten an:

Per E-Mail hiba-visit@be.ch

Per Telefon 031 636 37 11 / Per Fax 031 636 38 26

Per Brief JVA Hindelbank, Besuchsdienst, 3324 Hindelbank

- Für den **ersten** Besuch muss das Formular „Besuchsantrag“ **14 Tage** vor dem gewünschten Besuchstermin beim Besuchsdienst eingetroffen sein.
Für **alle nachfolgenden** Besuche muss das Formular „Besuchsantrag“ **7 Tage** vor dem gewünschten Besuchstermin beim Besuchsdienst eingetroffen sein.

- Pro Besuchsperson wird eine Besuchsbewilligung für höchstens eine Insassin erteilt.
- Es können höchstens drei Besuche pro Monat gewährt werden. In der Integrationsabteilung wird wöchentlich ein Besuch gewährt.

Am Besuch teilnehmen dürfen höchstens drei Personen über 14 Jahre. Kinder mit einer persönlichen Beziehung zur eingewiesenen Frau (Geschwister, Enkelkinder, Patenkinder) sind zugelassen; sie müssen angemeldet werden. Die Anzahl der eigenen Kinder unter 18 Jahren einer eingewiesenen Frau ist nicht limitiert.

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag

16.30-18.30 Uhr / 18.30-20.30 Uhr

Wohngruppe Integration: 16.30-18.30 Uhr

Samstag/Sonntag und Feiertage

11.00-13.00 Uhr / 13.00-15.00 Uhr / 15.00-17.00 Uhr

- Bis drei Tage vor dem bestätigten Termin ist eine einmalige Verschiebung möglich. Danach ist eine neue Anmeldung erforderlich.
- Die Besuchspersonen müssen einen amtlichen Ausweis mit Foto mitbringen. Wenn sie ihre Identität nicht einwandfrei belegen können, werden sie zurückgewiesen.
- Kontrollen (auch Leibesvisitationen durch die Kantonspolizei) sind jederzeit möglich. Besuchspersonen mit Metalltransplantaten (Hüftgelenke, Herzschrittmacher usw.) müssen eine entsprechende Bestätigung vorweisen.
- Bei privaten Besuchen sind Mitbringsel im Rahmen der „Warenregelung“ erlaubt. Unerlaubte Mitbringsel müssen wieder mitgenommen werden. Zurückgelassene Gegenstände werden entsorgt.
- Die eingewiesene Frau darf ein Gebäck auf einem Teller mitbringen (Kuchen, Biskuits, Sandwich, Gebäck aus eigener Kultur). Das Mitbringen von ganzen Mahlzeiten und Getränken ist nicht erlaubt. Getränke können an den beiden Automaten im Besuchshaus bezogen werden.
- Kranke Eingewiesene dürfen keine Besuche empfangen. Über medizinisch begründete Ausnahmen entscheidet der Gesundheitsdienst.
- Das Rauchen ist im Besuchshaus in sämtlichen Räumen verboten.
- Das Mitbringen von Haustieren ist verboten, ausgenommen sind Blindenhunde.
- Das Nichtbefolgen von Weisungen hat den sofortigen Abbruch des Besuches und eine Besuchssperre zur Folge.
- Sie sind verpflichtet, die benutzten Räume ordentlich und sauber zu hinterlassen, Tische sind zu reinigen.